

Reglement über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 18. Juni 2013

Die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn, gestützt auf § 7 lit. e) des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1

Ziel und Zweck

¹Mit der Schaffung eines Erneuerungsfonds soll der alterungsbedingte Liegenschaftsunterhalt und damit der Werterhalt der eigenen Liegenschaften im Finanzvermögen sichergestellt werden.

²Das Reglement bestimmt den Verwendungszweck des Erneuerungsfonds für Liegenschaften des Finanzvermögens.

§ 2

Einlagen und Entnahmen

¹Die Mittel des Erneuerungsfonds werden jährlich um die positive Differenz zwischen der Summe von einem Prozent des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften und dem Unterhaltsaufwand (Löhne Werkhofarbeiter, Unterhalt, übriger Unterhalt, interne Verrechnungen Dienstleistungen, interne Verrechnungen Fahrzeugkosten) geäufnet.¹⁾

²Falls der Unterhalt grösser als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften ist, erfolgt eine Entnahme.

3²⁾

1) Fassung vom 13. September 2016; rückwirkend in Kraft am 01.01.2016

2) Aufgehoben am 13. September 2016

62.1

⁴Falls der notwendige Unterhaltsaufwand auf Dauer grösser ist als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften und dafür keine Entnahme aus dem Fonds mehr möglich ist, kann der Gemeinderat den Prozentsatz auf bis zu 2 % erhöhen. ¹⁾

§ 3²⁾

Maximalbestand Der Maximalbestand dieses Fonds liegt bei 10 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften.

§ 4³⁾

Verzinsung Das Kapital ist nicht zu verzinsen.

§ 5

Verwendung Der Einsatz der Mittel wird mit dem Budget bewilligt

§ 6⁴⁾

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

1) Fassung vom 13. September 2016; rückwirkend in Kraft am 01.01.2016

2) Fassung vom 13. September 2016; rückwirkend in Kraft am 01.01.2016

3) Fassung vom 13. September 2016; rückwirkend in Kraft am 01.01.2016

4) Fassung vom 13. September 2016; rückwirkend in Kraft am 01.01.2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2016.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll